

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 30 / 2020

Mittwoch, 23. September 2020

39. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitglieder und sonstigen Kreisbürger

Der Landkreis Forchheim erlässt aufgrund der Artikel 14 a, 17 und 30 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

(1) Kreistagsmitglieder erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 73,50 € als Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt bei Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte innerhalb des Landkreises im Auftrag des Kreistages und seiner Ausschüsse oder auf Anordnung des Landrats. Daneben werden als Fahrtkosten ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel 0,35 €/km vergütet, unabhängig davon, ob es sich um Sitzungen oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb des Landkreises handelt. Bei Benutzung amtlich bereitgestellter Verkehrsmittel entfällt die Fahrtkostenvergütung. Die Fahrtkostenvergütung wird bei dem Zusammentreffen mehrerer Sitzungen oder sonstiger Geschäfte an einem Tag nur einmal gewährt.

(2) Abhängig Beschäftigten wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstandene durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstaufschlag einschließlich der anteilmäßigen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ersetzt. Der Lohnausfall wird unmittelbar mit dem jeweiligen Arbeitgeber verrechnet.

(3) Selbständig Tätige erhalten zusätzlich zu der unter Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung für die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung von 21,50 €. Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden/Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzungen; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Diese Entschädigung gilt nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung, die sich nach Art

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitglieder und sonstigen Kreisbürger
2. Einwohnerzahlen am 30.06.2020

und Höhe an den Voraussetzungen des Absatzes 3 bemisst.

§ 2

(1) Die Kreistagsfraktionen und die sonstigen im Kreistag vertretenen politischen Gruppen können zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse Sitzungen abhalten.

(2) Mitglieder der Kreistagsfraktionen oder sonstiger Gruppen, die Kreistagsmitglieder in Ausschüsse entsenden, erhalten bei Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Sitzungen für höchstens zwölf Sitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld von 73,50 € als Aufwandsentschädigung. Mitglieder sonstiger politischer Gruppen, die keine Kreistagsmitglieder in Ausschüsse entsenden, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der Kreistagsitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 73,50 € als Aufwandsentschädigung. Daneben wird ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel und die zurückgelegten Kilometer eine Fahrtkostenpauschale von 13,50 € gezahlt. Sitzungsgelder und Fahrtkostenpauschale für Sitzungen im Sinne des Abs. 1 werden nachträglich aufgrund von unterschriebenen Teilnahmelisten überwiesen, die jeweils von der der Fraktion vorsitzenden Person beziehungsweise der für eine sonstige politischen Gruppe sprechende Person mit Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Sitzungen eingereicht werden. Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 2 wird für die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Um den Kreistagsfraktionen und den sonstigen Gruppen eine wirksame Arbeit zu ermöglichen, erhalten sie zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes eine jährliche Pauschale von 116,50 € je Mitglied.

(4) Die der Fraktion vorsitzende Person erhält eine Entschädigung von monatlich 130,50 €. Zusätzlich werden je Fraktionsmitglied 10,50 € gezahlt.

§ 3

Einheitliche Änderungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 (Anlage zum Bayer. Beamtenbesoldungsgesetz) gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die in § 1 und 2 genannten Entschädigungen. Die sich dabei ergebenden Beträge werden auf volle halbe Euro aufgerundet.

§ 4

Mitglieder des Kreistages, die im Auftrag des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse oder auf Anordnung des Landrates außerhalb des Kreisgebietes tätig werden, erhalten Reisekosten (Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrtauslagen) nach dem Bayer. Reisekostengesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 133) nach dem Stand der jeweiligen Gesetzgebung. Die Kreistagsmitglieder erhalten jedoch mindestens die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung. Die Vergütung für den Verdienstausschlag richtet sich nach der in § 1 Abs. 2, 3 und 4 festgelegten Regelung. Sind bei mehrtägigen auswärtigen Dienstgeschäften die Reisekosten nach Satz 1 höher als die Aufwandsentschädigung nach Satz 2, entfallen die Aufwandsentschädigung und die Fahrtkostenvergütung nach § 1 Abs. 1. Bei auswärtigen eintägigen Dienstgeschäften werden zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz in der jeweiligen Fassung gewährt.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene sachverständige Personen usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreisräte und sonstigen Kreisbürger in der Fassung vom 15. Mai 2014 außer Kraft.

Forchheim, 20.05.2020

Dr. Hermann Ulm
Landrat

2.
3/33-150.00-20

Einwohnerzahlen am 30.06.2020

Gemeinde	Einwohner
Dormitz	2 057
Ebermannstadt, Stadt	6 943
Effeltrich	2 591
Eggolsheim, Markt	6 540
Egloffstein, Markt	2 078
Forchheim, Große Kreisstadt	32 369
Gößweinstein, Markt	4 085
Gräfenberg, Stadt	4 162
Hallerndorf	4 210
Hausen	3 792
Heroldsbach	5 076
Hetzles	1 360
Hiltpoltstein, Markt	1 525
Igensdorf, Markt	5 034
Kirchehrenbach	2 215
Kleinsendelbach	1 474
Kunreuth	1 430
Langensendelbach	3 112
Leutenbach	1 639
Neunkirchen a.Br., Markt	8 164
Obertrubach	2 216
Pinzberg	1 944
Poxdorf	1 487
Pretzfeld, Markt	2 392
Unterleinleiter	1 165
Weilersbach	2 010
Weißenohe	1 194
Wiesenthau	1 602
Wiesenttal, Markt	2 473
insgesamt	116 339

Das Verzeichnis enthält die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2020.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleAufbau&selectionname=12411-009r>

Forchheim, 21.09.2020

Landratsamt

Dr. Ulm

Landrat